



NR. 29/2024

02.12.2024

Grundordnung*
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
(ASH Berlin)

*) Vom Akademischen Senat der ASH Berlin am 05.11.2024 beschlossen. Das Kuratorium der ASH Berlin hat am 26.11.2024 Stellung genommen und den Abweichungen nach § 7a Berliner Hochschulgesetz zugestimmt. Gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 BerlHG von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 27.11.2024 bestätigt.

HERAUSGEBERIN: Rektorin der Alice-Salomon-Hochschule Berlin
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

Grundordnung der ASH Berlin

Inhaltsverzeichnis

- Präambel -

Abschnitt A: Grundsätze

§ 1 Grundsätze

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

§ 4 Dienstbehörde

Abschnitt C: Akademischer Senat und Erweiterter Akademischer Senat

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Akademischen Senates

§ 6 Aufgaben des Akademischen Senates

§ 7 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

§ 8 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

Abschnitt D: Hochschulleitung

§ 9 Präsidium

§ 10 Rechtsstellung des Präsidenten_der Präsidentin

§ 11 Vizepräsidenten_Vizepräsidentinnen

§ 12 Kanzler_Kanzlerin

Abschnitt E: Fachbereiche, Weiterbildungsstudiengänge

§ 13 Fachbereiche

§ 14 Wahl und Größe der Fachbereichsräte

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrates

§ 16 Dekan_Dekanin, Prodekan_Prodekanin

§ 17 Studiengangsleitungen und Modulbeauftragte

§ 18 Aufgaben des Dekans_der Dekanin, des Prodekan_der Prodekanin

§ 19 Aufgaben der Studiengangsleitungen, des_der Modulbeauftragten

§ 20 Weiterbildungsstudiengänge, weitere Veranstaltungen der Weiterbildung

Abschnitt F: Mitgliedschaft

§ 21 Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedergruppen

§ 22 Mitgliedschaft in Mitgliedergruppen

§ 23 Mitgliedschaft in den Fachbereichen und Institutionen-

§ 24 Honorarprofessoren_Honorarprofessorinnen

Abschnitt G: Studierende

§ 25 Studierende

Abschnitt H: Antidiskriminierung, Gleichstellung und Diversität

§ 26 Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte

§ 27 Antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person

§ 28 Beauftragte Person für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Abschnitt I: Gremien

§ 29 Verfahren in den Gremien, Amtszeit der studentischen Mitglieder, Geschäftsordnung

§ 30 Informationsrechte und Informationspflichten, Öffentlichkeit

§ 31 Suspensives Gruppenveto

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Grundordnung

§ 33 Evaluation

§ 34 Übergangsregelung

§ 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Der Akademische Senat der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 gemäß § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. S. 461) folgende Grundordnung beschlossen:

Präambel

Die Wurzeln unserer Hochschule liegen in der von Alice Salomon 1908 in Berlin gegründeten „Sozialen Frauenschule“, die 1932 in „Alice-Salomon-Schule“ umbenannt wurde. Alice Salomon prägte Ausbildung, Studium und Berufsfeld der Sozialen Arbeit nachhaltig. Sie engagierte sich für eine Akademisierung sozialer Berufe und eine gerechte und soziale Gesellschaft. Dieser Tradition und Vision sieht sich die Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin) auch über 100 Jahre nach ihrer Gründung verpflichtet, mit Studiengängen der Sozialen Arbeit, der Gesundheit und Erziehung und Bildung, in nationalen und internationalen Kooperationen.

Abschnitt A: Grundsätze

§ 1 Grundsätze

(1) Die ASH Berlin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Hochschule des Landes Berlin gemäß § 2 Absatz 1 BerlHG. Nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 Satz 2 BerlHG hat sie das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.

(2) Die ASH Berlin hat ein Leitbild, das der handlungsleitenden Orientierung in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie der Strategieentwicklung der Hochschule dient.

(3) Die Grundordnung trifft insbesondere Regelungen über die kooperativen Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Verfahren in den Gremien unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 2 BerlHG; und die Verfahren zur Sicherung der Transparenz hinsichtlich der Verwendung der vom Land und von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel.

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus

1. je einem Mitglied der Gruppen gemäß § 45 Absatz 1-BerlHG,
2. einem Vertreter_einer Vertreterin der Wohlfahrtsverbände,
3. einem Vertreter_einer Vertreterin der Gewerkschaften,
4. je einem Vertreter_eine Vertreterin aus der Berufspraxis des Gesundheitsbereichs, aus der Berufspraxis der Kindheitspädagogik und aus der Berufspraxis der Sozialen Arbeit, als Repräsentanten_Repräsentantinnen der Gesellschaft.

(2) Im Sinne von § 46 Absatz 7 BerlHG und § 15 Landesgleichstellungsgesetz soll das Gremium geschlechterparitätisch mit Frauen*¹ besetzt werden; weitere Diversitätsmerkmale sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre für alle Mitglieder außer für die studentischen Mitglieder; für diese gilt eine Amtszeit von einem Jahr.

(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 werden durch die jeweiligen Vertreter_Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppe im Akademischen Senat gewählt. Die Auswahl des Wohlfahrtsverbands und der Gewerkschaft gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgt durch den Akademischen Senat. Die gewählten Verbände schlagen sodann jeweils einen Vertreter_eine Vertreterin zur Wahl im Akademischen Senat vor. Im Falle von Absatz 1 Nummer 4 können von allen Mitgliedergruppen Vorschläge zur Wahl durch den Akademischen Senat eingereicht werden. Wiederwahl ist zulässig. Für die studentischen Mitglieder gilt § 45 Abs. 2 Satz 2 BerlHG. Näheres regelt die Wahlordnung der ASH Berlin.

(5) Der_die Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der ASH Berlin.

(6) Mitglieder des Präsidiums, des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats dürfen dem Kuratorium nicht angehören.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen. Sie kann durch einen Vertreter_eine Vertreterin an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium ist zuständig für

1. die Feststellung des Haushaltsplans und den Beschluss über die Entlastung des Präsidiums,
 2. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums; es gibt hierzu eine Stellungnahme ab,
 3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fachbereichen und anderen wissenschaftlichen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Akademischen Senats,
 4. Empfehlungen zur Entwicklung der Hochschule und Stellungnahmen zum Struktur- und Entwicklungsplan,
 5. Vorschläge für die Wahl des Präsidenten_ der Präsidentin und der Vizepräsidenten_Vizepräsidentinnen und das für den Vorschlag für die Wahl des Kanzlers _der Kanzlerin erforderliche Einvernehmen,
 6. die Stellungnahme zum Entwurf von Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a BerlHG erforderliche Zustimmung.
7. Darüber hinaus ist das Kuratorium zuständig für die der Hochschule zugewiesenen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall das Kuratorium selbst.

¹ Der Begriff "Frauen*" dient gemäß den Grundsätzen geschlechtergerechter Sprache der ASH Berlin als Verweis auf den Konstruktionscharakter von "Geschlecht". "Frauen*" bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung "Frau" definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Geschäftsstelle des Kuratoriums geführt. Die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte, die diversitäts- und antidiskriminierungsbeauftragte Person sowie die beauftragte Person für Belange für Studierende mit Behinderung, und chronischen Krankheiten haben Rede-, Antrags- und Informationsrecht. Es gilt § 51 Absatz 3 BerlHG.

(3) Das Kuratorium kann von Einrichtungen der Selbstverwaltung der Hochschule die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen.

§ 4 Dienstbehörde

(1) Der Präsident_Die Präsidentin ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Hochschule.

(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten_die Präsidentin und den Kanzler_die Kanzlerin.

Abschnitt C: Akademischer Senat und Erweiterter Akademischer Senat

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Akademischen Senates

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senates werden von den Mitgliedern der Hochschule nach der Wahlordnung der ASH Berlin gewählt.

(2) Dem Akademischen Senat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen,
3. zwei Studierende und
4. zwei Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Personalvertretungen, die Dekan_innen, die Abteilungsleitungen, die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte, der_die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person, die beauftragte Person für Belange für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, die Innenrevision sowie ein Mitglied der Promovierendenvertretung) dürfen dem Akademischen Senat nicht angehören-, haben aber Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Die Vorsitzenden der AS-Kommissionen sowie ein Vertreter_eine Vertreterin des AStA haben ebenfalls ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht im Akademischen Senat.

§ 6 Aufgaben des Akademischen Senates

(1) Der Akademische Senat ist zuständig für

1. die Stellungnahme zu Änderungen der Grundordnung und die nach § 7a vorgesehene Zustimmung,
2. die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplans und dessen Billigung,
3. Vorschläge für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
4. die Abgabe einer Empfehlung an das Präsidium vor Aufnahme der Verhandlungen über den Hochschulvertrag der ASH Berlin mit dem Land Berlin,

5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
6. den Erlass von Satzungen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist,
7. die Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, den Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche,
8. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne einschließlich der Personalentwicklungskonzepte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kuratoriums sowie die Beschlussfassung über Vorschläge für die Zweckbestimmung von Stellen für Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen,
9. die Beschlussfassung über die Frauenförderrichtlinien, die Frauenförderpläne und die Gleichstellungs- und Diversitätskonzepte,
10. die Stellungnahmen zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche,
11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
12. die Festsetzung von Zulassungszahlen auf Vorschlag des Präsidiums,
13. die Wahl und Abwahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BerlHG,
14. die Beschlussfassung über die Wahlvorschläge des Präsidenten_der Präsidentin sowie der Vizepräsidenten_Vizepräsidentinnen,
15. die Wahl der beauftragten Person für Studierende mit Behinderungen und chronische Erkrankungen,
16. die Bestellung der antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragten Person,
17. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
18. Stellungnahmen zu allen anderen Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen,
19. den Beschluss des Leitbildes nach § 1 Absatz 2 Satz 1,
20. Anträge auf Einrichtung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
21. den Erlass der Gebührensatzungen gemäß § 2 Absatz 8 BerlHG.

(2) Der Akademische Senat kann von der Hochschulleitung die Erstattung von Berichten verlangen.

(3) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorbehaltlich ergänzender Regelungen durch die Geschäftsordnung oder durch die Wahlordnung der ASH Berlin werden die Sitzungen des Akademischen Senates durch den Präsidenten_die Präsidentin geleitet. Der Akademische Senat kann Kommissionen zu seiner Unterstützung und Beratung einrichten. Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen paritätisch vertreten sein, soweit dafür keine anderen Regelungen bestehen. In der ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

§ 7 Zusammensetzung des Erweiterten Akademischen Senats

(1) Dem Erweiterten Akademischen Senat gehören einunddreißig Mitglieder an, und zwar

1. sechzehn Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen
2. fünf akademische Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen,
3. fünf Studierende und
4. fünf Mitarbeiter_Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung

(2) Die Mitglieder des Akademischen Senats sind Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder sollten die Zentralverwaltung und alle Fachbereiche vertreten sein. Die nicht dem AS angehörenden Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senates werden von den Mitgliedern der Hochschule nach der Wahlordnung der ASH Berlin gewählt.

(3) Wer gemäß § 5 Absatz 3 nicht Mitglied des Akademischen Senats sein kann, kann auch nicht Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats sein.

§ 8 Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist zuständig für

1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten_ der Präsidentin der Hochschule,
2. die Wahl und Abwahl der Vizepräsident_innen
3. die Wahl und Abwahl des Kanzlers_ der Kanzlerin,
4. den Erlass der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats und des Kuratoriums,
5. die Erörterung des jährlichen Berichts des Präsidiums.

(2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Darin ist jede Mitgliedergruppe mit je einem Mitglied vertreten.

Abschnitt D: Hochschulleitung

§ 9 Präsidium

(1) Die ASH Berlin wird durch das Präsidium geleitet. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten_ der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen und dem Kanzler_ der Kanzlerin gemäß §§ 52 Absatz 1, 58 Absatz 1 BerlHG. Der Präsident_ die Präsidentin sitzt dem Präsidium vor, hat Richtlinienkompetenz und bestimmt die Grundsätze, nach denen die Hochschule geleitet wird. Er_ sie vertritt die Hochschule nach außen und nimmt das Hausrecht wahr.

(2) Das Präsidium entscheidet in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die im Berliner Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Jedes Mitglied des Präsidiums nimmt innerhalb der Richtlinien eigenständig seinen Aufgabenbereich wahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Die Aufgabenbereiche und die ständige Vertretung durch einen Ersten Vizepräsidenten_ Eine erste Vizepräsidentin werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die dem Akademischen Senat, dem Erweiterten Akademischen Senat, dem Kuratorium und der Hochschule bekannt gegeben werden.

(4) Satzungen und Ordnungen der „ASH Berlin einschließlich der Satzung der Studierendenschaft bedürfen nach § 90 Absatz 1 Satz 1 BerlHG vor Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Bestätigung durch das Präsidium. Die nach dem Landesrecht erforderliche Bestätigung durch die zuständige Senatsverwaltung bleibt davon unberührt.

(5) Das Präsidium trifft sich mindestens einmal im Semester mit den studentischen Vertreter_innen im Akademischen Senat, um über Angelegenheiten des Studiums und der Lehre zu informieren und zu beraten.

§ 10 Rechtsstellung des Präsidenten_ der Präsidentin

(1) Der Präsident_ die Präsidentin nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Rechtsstellung und die Zuständigkeiten regelt § 55 BerlHG.

(2) Der Präsident_ die Präsidentin kann im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums bei Bedarf zu seiner_ ihrer Unterstützung Mitglieder der Hochschule mit deren Zustimmung zu Beauftragten bestellen.

(3) Der Präsident_ die Präsidentin wird vom Erweiterten Akademischen Senat mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten_ der Präsidentin wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen, beschließt die Vorschläge zur Wahl des Präsidenten_ der Präsidentin und leitet gemäß § 55 BerlHG diese Vorschläge einschließlich der Vorschläge des Kuratoriums dem Erweiterten Akademischen Senat zu.

(4) Der Präsident_ die Präsidentin kann gemäß § 55 BerlHG jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Das Verfahren zur Abwahl eines Präsidenten_ einer Präsidentin oder eines Vizepräsidenten_ einer Vizepräsidentin wird auf Antrag des Akademischen Senats oder des Kuratoriums eingeleitet. Der Erweiterte Akademische Senat kann auf diesen Antrag hin den Präsidenten_ die Präsidentin mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Ist der Antrag aus dem Kreis des Akademischen Senats gestellt worden, so ist vor der Abwahl das Kuratorium anzuhören.

§ 11 Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen sind Mitglieder des Präsidiums. Sie sind darüber hinaus verantwortlich für ihren Geschäftsbereich gemäß § 9 Absatz 3. Der Erste Vizepräsident_ Die Erste Vizepräsidentin ist die_ der ständige Vertreter_ in des Präsidenten_ der Präsidentin. Die Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen vertreten sich gegenseitig. Sie nehmen ihr Amt nebenberuflich wahr.

(2) Die Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen werden auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Akademischen Senats oder Kuratoriums oder des Präsidenten_ der Präsidentin durch den Erweiterten Akademischen Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt. Gewählt werden können alle Hochschulmitglieder. Die Amtszeit der Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen endet spätestens mit dem Ablauf der Amtszeit des Präsidenten_ der Präsidentin. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von studentischen Vizepräsident_innen beträgt zwei Jahre.

(4) Der Wahlvorschlag für einen Vizepräsidenten_ eine Vizepräsidentin für Studium und Lehre erfolgt im Benehmen mit der ständigen Kommission des Akademischen Senats für Studium und Lehre.

(5) Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen können mit zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für die Abwahl eines_ einer Vizepräsidenten_in gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Kanzler_ Kanzlerin

(1) Der Kanzler_ die Kanzlerin leitet gemäß § 58 Absatz 2 BerlHG die Verwaltung der Hochschule eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums. Er oder sie ist Beauftragter_ Beauftragte für den Haushalt.

(2) Die Amtszeit des Kanzlers_ der Kanzlerin beträgt sechs Jahre. Er_ sie wird in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt.

(3) Der Kanzler_ Die Kanzlerin wird auf Vorschlag des Präsidenten_ der Präsidentin, der im Einvernehmen mit dem Kuratorium erfolgt, vom Erweiterten Akademischen Senat gewählt. Der Kanzler_ die Kanzlerin wird nach erfolgter Wahl vom Senat von Berlin bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Kanzler_ die Kanzlerin kann gemäß § 58 Absatz 7 BerlHG mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Erweiterten Akademischen Senats nach Anhörung des Kuratoriums abgewählt werden. Für die Abwahl des Kanzlers_ der Kanzlerin gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

Abschnitt E: Fachbereiche, Weiterbildungsstudiengänge

§ 13 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Fachbereiche werden gemäß § 69 BerlHG auf Vorschlag des Akademischen Senates durch das Kuratorium eingerichtet, verändert oder aufgehoben. Vor einer Entscheidung über eine Veränderung oder Aufhebung ist der Fachbereich anzuhören.

(3) Organe eines Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan_ die Dekanin als Sprecher_ Sprecherin des Fachbereichs.

§ 14 Wahl und Größe der Fachbereichsräte

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den dem Fachbereich gemäß § 23 zugeordneten Hochschulmitgliedern gewählt.

(2) Dem Fachbereichsrat eines Fachbereichs gehören neun Mitglieder an, und zwar

1. fünf Hochschullehrer_ Hochschullehrerinnen,
2. ein akademischer Mitarbeiter_ eine akademische Mitarbeiterin,
3. zwei Studierende,
4. ein Mitarbeiter_ eine Mitarbeiterin für Technik, Service und Verwaltung.

(3) Hochschullehrer_ Hochschullehrerinnen des jeweiligen Fachbereichs, die nicht dem Fachbereichsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Lehr- und Forschungsgebietes zu hören. Dies gilt auch für Lehrende des jeweiligen Fachbereiches, die der Gruppe der akademischen Mitarbeiter_ Mitarbeiterinnen angehören.

(4) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Absatz 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fachbereichsrates über die Berufungsordnung und über Berufungsvorschläge alle dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrer_ Hochschullehrerinnen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens aber bis zur Veröffentlichung der Termine für die Anhörungen, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer_ Hochschullehrerinnen im Fachbereichsrat.

§ 15 Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Der Fachbereichsrat ist für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
2. die geordnete Durchführung der Lehre und der Prüfungen sowie die Koordinierung von Lehre und Forschung im Fachbereich,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
4. die Verteilung von dem Fachbereich zugewiesenen und von wieder freiwerdenden, beim Fachbereich verbleibenden Stellen und von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,
5. die Vorschläge zur Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen.

(2) Der Fachbereichsrat soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Dekan_ der Dekanin zur Erledigung übertragen.

(3) Der Fachbereichsrat ist zudem zuständig für die Einsetzung einer Ausbildungskommission, von Beauftragten und weiteren Kommissionen nach §§ 73 und 74 BerlHG.

(4) Der Fachbereichsrat kann von dem Dekan_ der Dekanin die Erstattung von Berichten verlangen.

(5) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Dekan_ Dekanin, Prodekan_ Prodekanin

(1) Der Dekan_ die Dekan_ in und seine_ ihre Stellvertretung (Prodekan_ Prodekanin) werden gemäß § 72 Absatz 1 BerlHG vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrenden gewählt, für die Amtszeit von 2 Jahren. Der Dekan_ die Dekanin übt sein_ ihr Amt im Nebenamt aus. Gehört der Dekan_ die Dekanin und/oder Prodekan_ Prodekanin dem Fachbereichsrat an, wird seine_ ihre Position im Fachbereichsrat mittels Nachrückverfahren nachbesetzt.

(2) Der Dekan_ die Dekanin vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er_ sie hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er_ sie erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Dienstbehörde und Personalstelle die laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten des Fachbereichs. Er_ sie ist berechtigt, dem Personal des Fachbereichs, soweit es nicht Hochschullehrer_ Hochschullehrerinnen oder Einrichtungen des Fachbereichs zugewiesen ist, Weisungen zu erteilen. Näheres regeln die Geschäftsverteilungspläne der Hochschulleitung und der Dekanate.

(3) Der Dekan_ die Dekanin ist Vorsitzender_ Vorsitzende des Fachbereichsrats. Er_ sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fachbereichsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der einzelnen Fachbereichsräte.

(4) Der Dekan_ die Dekanin kann an den Sitzungen der übrigen Gremien des Fachbereichs mit Rede- recht teilnehmen.

(5) Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat dem Dekan_ der Dekanin das Misstrauen dadurch aussprechen, das er_sie mit den Stimmen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger_eine Nachfolgerin bis zum Ende der Amtszeit wählt.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung der ASH Berlin.

§ 17 Studiengangsleitungen und Modulbeauftragte

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichsrates kann der Fachbereichsrat zusätzlich aus dem Kreis der in den Studiengängen des Fachbereiches lehrenden Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen jeweils Studiengangsleiter_Studiengangsleiterinnen bestellen, soweit dies aus Sicht des Fachbereichsrats erforderlich ist.

(2) Der Dekan_die Dekan_in kann auf Vorschlag der Studiengangsleitung für jedes Modul einen geeigneten Hochschullehrer_eine geeignete Hochschullehrerin als Modulbeauftragten_Modulbeauftragte ernennen.

§ 18 Aufgaben des Dekans_ der Dekanin, des Prodekan_ der Prodekanin

(1) Zu den Aufgaben des Dekans_ der Dekanin gehören die in § 72 Absatz 2 bis 4 BerlHG definierten Zuständigkeiten. Bei der Organisation des Verwaltungs- und Studienbetriebes werden die Dekane_Dekaninnen von den Mitarbeitern_Mitarbeiterinnen ihrer Fachbereichsverwaltung unterstützt.

(2) Dekane_Dekaninnen; und Prodekane_Prodekaninnen können im Studiengang Lehrende bzw. Studierende sowie Hochschulmitarbeiter_Hochschulmitarbeiterinnen zu Konferenzen oder Teamsitzungen einladen, um gemeinsam Entwicklungen aus Lehre und Studium eines Studiengangs zu erörtern.

§ 19 Aufgaben der Studiengangsleitungen, der Modulbeauftragten

(1) Die Studiengangsleiter_Studiengangsleiterinnen verantworten die Studienfachberatung. Die weiteren Aufgaben der Studiengangsleitungen bestimmt der Fachbereich durch Satzung. Studiengangsleitungen sollen im Studiengang Lehrende bzw. Studierende sowie Hochschulmitarbeiter_Mitarbeiterinnen zu Konferenzen oder Teamsitzungen einladen, um gemeinsam Entwicklungen aus Lehre und Studium eines Studiengangs zu erörtern.

(2) Die Modulbeauftragten sind Ansprechpartner_Ansprechpartnerinnen für den Fachbereichsrat, für Kommissionen, für die Verwaltung sowie für Lehrende und Studierende in allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Die Modulbeauftragten sind fachlich für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich. Die Modulbeauftragten unterstützen die Lehrplanung. Sie sollen zur fachlichen Abstimmung der Inhalte des Moduls und der Lehre Lehrende und bei Bedarf auch Studierende zu Modulkonferenzen einladen.

§ 20 Weiterbildungsstudiengänge

Studiengangsleitungen der Weiterbildungsstudiengänge der ASH Berlin sowie ihre Stellvertreter_Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen der ASH

Berlin gewählt. Es können auch promovierte Personen gewählt und bestellt werden, und zwar sowohl Mitglieder der ASH Berlin als auch solche, die nicht Mitglied der ASH Berlin sind. Das Wahlverfahren bei Kooperationsmasterstudiengängen wird über einen Kooperationsvertrag geregelt. Bevorzugt werden Studiengangsleitungen aus dem Kreis derer gewählt, die in den jeweiligen Weiterbildungsstudiengängen lehren. Die Wahl findet auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds der Hochschulleitung durch den Akademischen Senat statt. Die Studiengangsleitungen werden durch das zuständige Mitglied der Hochschulleitung bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Abschnitt F: Mitgliedschaft

§ 21 Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Mitgliedergruppen

Die Hochschulmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Hochschulmitglieder sowie die Bildung von Mitgliedergruppen in der Selbstverwaltung ergeben sich aus den §§ 43 bis 48 BerlHG.

§ 22 Mitgliedschaft in Mitgliedergruppen

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe ist im Wähler_Wählerinnenverzeichnis für jeweils zwei Jahre festgelegt und bleibt auch bei einem Mitgliedergruppenwechsel bestehen.

(2) Studierende gehören auch dann der Gruppe gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG an, wenn sie zu der Hochschule in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag.

(4) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend (§ 45 Absatz 2 BerlHG). Es obliegt jedem Mitglied selbst, dies dem Gremienbüro für das Wähler_innenverzeichnis anzugeben. Ein Wechsel in eine andere Mitgliedergruppe kann erst wieder vor der nächsten Gremienwahl erfolgen.

(5) Ein Mitglied, das seine Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe ändert, muss von seinen gewählten Positionen (Gremien und Positionen) als Mitglied der bisherigen Mitgliedergruppe zurücktreten. Das Mitglied darf sich erst in der nächsten Wahlperiode in der neuen Mitgliedergruppe aktiv an der Gremienarbeit beteiligen.

§ 23 Mitgliedschaft in den Fachbereichen und Institutionen

(1) Die Mitgliedschaft besteht nur in der Organisationseinheit, in der das Mitglied seine Aufgaben überwiegend wahrnimmt. Dies wird im Wähler_Wählerinnenverzeichnis festgelegt.

(2) Studierende der grundständigen Studiengänge gehören dem Fachbereich an, in dem sie studieren, und haben dort aktives und passives Wahlrecht.

(3) Studierende der weiterbildenden Masterstudiengänge haben bei den Gremienwahlen für die zentralen Gremien aktives und passives Wahlrecht.

(4) Honorarprofessor_Honorarprofessorinnen gehören dem Fachbereich an, auf dessen Vorschlag hin sie bestellt wurden.

(5) Es besteht für jedes Mitglied der Hochschule aktives und passives Wahlrecht, außer für Honorarprofessor_Honorarprofessorinnen. Sie haben lediglich ein aktives Wahlrecht gemäß § 48 Absatz 3 BerlHG.

(6) Wenn die Aufgaben im Sinne von Absatz 1 in gleichem Umfang auf zwei oder drei Organisationseinheiten aufgeteilt sind, hat das Mitglied vor jeder Gremienwahl zu entscheiden, welcher Organisationseinheit er_sie angehören will. Es obliegt jedem Mitglied selbst, dies dem Gremienbüro für das Wähler_Wählerinnenverzeichnis anzugeben. Ein Wechsel in eine andere Organisationseinheit kann erst wieder vor der nächsten Gremienwahl erfolgen.

(7) Hochschullehrende im Ruhestand haben nur im Fall eines aktiven Lehrauftrages als Lehrbeauftragte ein aktives und passives Wahlrecht. Die Zugehörigkeit ist vor der Wahl dem Gremienbüro bekannt zu geben.

(8) Näheres regelt die Wahlordnung der ASH Berlin.

§ 24 Honorarprofessoren_Honorarprofessorinnen

(1) Die Bestellung von Honorarprofessoren_Honorarprofessorinnen erfolgt gemäß § 116 BerlHG. Die Honorarprofessoren_Honorarprofessorinnen werden auf Vorschlag des Fachbereichs durch Beschluss des Akademischen Senats vom Präsidium bestellt. Näheres regelt die Satzung zur Bestellung der Honorarprofessuren. Mit der Bestellung ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“, „Professorin“ oder Professor_in verbunden.

(2) Die Beschlussfassung des Akademischen Senates über die Bestellung zum Honorarprofessor_zur Honorarprofessorin erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten, davon mindestens eines auswärtigen, über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professoren_Professorinnen gestellt werden.

Abschnitt G: Studierende

§ 25 Studierende

(1) Die immatrikulierten Studierenden der ASH Berlin bilden die Studierendenschaft als rechtsfähige Teilkörperschaft. Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Aufgaben und Befugnisse der Studierendenschaft und ihrer Organe ergeben sich aus §§ 18 bis 20 BerlHG.

(2) Auf der Ebene der Fachbereiche können sich die Studierenden in Fachschaften gliedern. Näheres können die Studierenden in der Satzung der Studierendenschaft regeln.

Abschnitt H: Antidiskriminierung, Gleichstellung und Diversität

§ 26 Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte

1) An der ASH Berlin nehmen die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen, nebenberuflichen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren jeweilige Stellvertreter_innen alle Rechte aus § 59 BerlHG sowie §§ 16 und 17 Landesgleichstellungsgesetz wahr.

(2) Die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte wird von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern des Frauen*- und Gleichstellungsrats der ASH Berlin nach öffentlicher Ausschreibung und hochschulöffentlicher Anhörung gewählt. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerber_innen erfolgen durch den Frauen*- und Gleichstellungsrat. Dem Frauen*- und Gleichstellungsrat gehören jeweils drei Vertreter_innen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs.1 BerlHG an; davon muss jeweils mindestens ein Mitglied weiblich sein. Die Mitglieder des Frauen*- und Gleichstellungsrats werden von den wahlberechtigten hochschulangehörigen Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ zeitgleich mit den Wahlen zum Akademischen Senat nach den gleichen Grundsätzen gewählt. In den Frauen*- und Gleichstellungsrat dürfen alle wahlberechtigten hochschulangehörigen Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ gewählt werden. Für die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte werden von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern des Frauen*- und Gleichstellungsrats zwei Stellvertreter_innen aus den Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“, die Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Nach einmaliger Wiederwahl muss der hauptamtlichen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung an der Hochschule angeboten werden. Die Bestellung der Stellvertreter_innen erfolgt für vier Jahre für alle Mitglieder außer für die studentischen Mitglieder; für diese gilt eine Amtszeit von einem Jahr. Die beschäftigten Stellvertreter_innen werden jeweils zu 25% freigestellt.

(3) Nebenberufliche, dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche sowie ihre jeweilige Stellvertreter_innen werden von den wahlberechtigten weiblichen Mitgliedern der dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte für zwei Jahre gewählt. Den dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräten gehören jeweils zwei Vertreter_innen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 BerlHG an, von denen jeweils eine Person weiblich sein muss. Sie werden von den wahlberechtigten dem Fachbereich angehörenden Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten nach den gleichen Grundsätzen gewählt. In die dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsräte dürfen alle wahlberechtigten fachbereichsangehörigen Frauen* sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen, nicht binären und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ gewählt werden. Die nebenberuflichen, dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten sowie die jeweiligen Stellvertreter_innen werden zu 25% freigestellt. Dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte sowie Stellvertreter_innen der zentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten ohne Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Entgeltes einer studentischen Beschäftigung mit 40 Monatsstunden.

(4) Die Frauen*- und Gleichstellungsräte beraten und unterstützen die Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(5) Die hauptberufliche Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(6) Näheres regeln die Antidiskriminierungs- und Chancengleichheitssatzung sowie die Wahlordnung der ASH Berlin.

§ 27 Antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person

(1) Die Beauftragung der antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragten Person unter der besonderen Berücksichtigung des Bereiches Rassismuskritik erfolgt durch den Akademischen Senat. Die Abfassung des Ausschreibungstextes, die Sichtung der Bewerbungen und die Anhörung der Bewerber_Bewerberinnen erfolgen durch ein Auswahlgremium mit Vertreter_Vertreterinnen aus dem Arbeitsbereich Intersektionale Praxis und Transformation und der Antidiskriminierungs- sowie der Social Justice und Diversity-Kommission.

(2) Die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person arbeitet unter Berücksichtigung verschiedener Rassismen wie antimuslimischer Rassismus und Antisemitismus intersektional mit den anderen für Antidiskriminierung zuständigen Personen zusammen und nimmt die Aufgaben nach §§ 5b Absätze 1 bis 2 und 59a BerlHG sowie der Antidiskriminierungssatzung wahr.

(3) Die antidiskriminierungs- und diversitätsbeauftragte Person mit Schwerpunkt Rassismuskritik darf in der Ausübung ihrer Beauftragung nicht behindert und wegen ihrer Beauftragung nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(4) An den Fachbereichen werden dezentrale Ansprechpersonen für Diversität durch den Fachbereichsrat benannt. Dezentrale Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreter_Stellvertreterinnen dürfen nicht als Ansprechpersonen für Diversität benannt werden. Die dezentralen Ansprechpersonen für Diversität werden zu 25% freigestellt.

(5) Näheres regelt die Chancengleichheits- und Antidiskriminierungssatzung der ASH Berlin.

§ 28 Beauftragte Person für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Die Wahl der beauftragten Person für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erfolgt durch den Akademischen Senat. Der Wahlvorschlag wird von einem Gremium mit jeweils zwei Vertreter_Vertreterinnen aus dem Arbeitsbereich Intersektionale Praxis und Transformation sowie der Kommission Barrierefreiheit vorgelegt.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der oder die Beauftragte darf in Ausübung seines oder ihres Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.

(4) Der oder die Beauftragte berichtet dem Präsidium mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Dem oder der Beauftragten sind die für die wirksame Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben notwendigen Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie sind von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge freizustellen, soweit es ihre Aufgabe erfordert.

(6) Näheres regeln die Wahlordnung der ASH Berlin sowie die Chancengleichheits- und Antidiskriminierungssatzung der ASH Berlin.

Abschnitt I: Gremien

§ 29 Verfahren in den Gremien, Amtszeit der studentischen Mitglieder, Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren zur Wahl der Gremien und die Verfahren in den Gremien richten sich nach den §§ 46 bis 50 BerlHG. Die Hochschule richtet gemäß § 3 Absatz 4 BerlHG ein Gremienreferat ein. Die für Gremienangelegenheiten zuständige Person ist in ablauforganisatorischer Hinsicht insoweit unabhängig, als sie die Prozesse und die Kommunikation mit den Organen der Hochschule, den Fachbereichen und den Mitgliedergruppen in den Gremien zur Wahrung von deren Kontroll- und Informationsrechten ohne Einhaltung des Dienstweges über den Präsidenten- die Präsidentin betreiben kann. Der Präsident_ die Präsidentin kann sich jederzeit über die Geschäfte des Gremienreferats informieren. In schwierigen Rechtsfragen schaltet die zuständige Person die Zentrale Rechtsstelle ein. Näheres regelt eine Richtlinie zur Regelung der Gremienangelegenheiten.

(2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Hochschule beträgt ein Jahr.

(3) Die Geschäftsordnungen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung enthalten unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Absatz 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für Kommissionen des Akademischen Senates, der Fachbereichsräte oder deren Kommissionen sowie für Gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senates entsprechend.

(4) Personalangelegenheiten, einschließlich der Berufungsvorschläge und der Erteilung von Lehraufträgen, sind gemäß § 47 Absatz 4 BerlHG stets geheim abzustimmen.

(5) Teilnehmer_ Teilnehmerinnen an nicht öffentlichen Gremiensitzungen sind gemäß § 50 Absatz 3 BerlHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 30 Informationsrechte und Informationspflichten, Öffentlichkeit

(1) Die Vorsitzenden der Gremien der akademischen Selbstverwaltung sind verpflichtet, die Gremienmitglieder über alle zum Aufgabenbereich des Gremiums gehörenden Angelegenheiten einschließlich der Ausführung von Beschlüssen zu informieren und auf Verlangen Auskunft zu geben. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Gremiums und unter Beachtung der Rechtsvorschriften Akten einzusehen.

(2) Der Präsident_ die Präsidentin sowie der Dekan_ die Dekanin unterrichten unverzüglich die zuständigen Gremien über Entscheidungen und Maßnahmen, die sie in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Gremien und Organe aufgrund entsprechender gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigungen getroffen haben.

(3) In allen Gremien, Kommissionen und im Prüfungsausschuss gehören erste beziehungsweise rangnächste Stellvertreter_ Stellvertreterinnen nicht zur Öffentlichkeit im Sinne von § 50 Absatz 2 BerlHG. Sie sind auch bei Anwesenheit des Mitglieds berechtigt, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen und die zugehörigen Beratungsunterlagen einzusehen.

(4) Die Unterlagen für Gremienmitglieder sind in geeigneter Form hochschulöffentlich zugänglich zu machen, soweit nicht Gründe der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes entgegenstehen.

(5) Näheres regelt die Richtlinie zur Regelung der Gremienangelegenheiten.

§ 31 Suspensives Gruppenveto

Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrer_Hochschullehrerinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Eine erneute Entscheidung darf frühestens nach einer Woche erfolgen. Ein Beschluss gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf ausgeführt werden.

Abschnitt J: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Änderung der Grundordnung

Der Erweiterte Akademische Senat erlässt die Änderung der Grundordnung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Akademischen Senats und des Kuratoriums.

§ 33 Evaluation

Die vorliegende Grundordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten und dann in einem regelmäßigen Rhythmus von bis zu fünf Jahren zu evaluieren.

§ 34 Übergangsregelung

(1) Bis zur Wahl des Präsidiums bleiben die bisherigen Mitglieder des Rektorats als Präsidium im Amt. Die Position des Kanzlers_ der Kanzlerin wird abweichend von Satz 1 erstmalig durch Wahlamt bestimmt, wenn die Position nicht mehr durch eine Beamtin auf Lebenszeit besetzt ist.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung übernimmt der Akademische Senat bis zum Ende seiner Wahlperiode die Aufgaben des Erweiterten Akademischen Senats. Die Wahl des Erweiterten Akademischen Senats erfolgt zu Beginn der nächsten Wahlperiode des Akademischen Senats.

(3) Die Wahl des Kuratoriums wird unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung vorgenommen.

(4) Solange die Position des Kanzlers_ der Kanzlerin nicht gemäß § 12 dieser Ordnung besetzt wird, gilt die Regelung, dass der Kanzler_ die Kanzlerin an den Sitzungen des Präsidiums mit Rede- und Antragsrecht teilnimmt, ohne Mitglied des Präsidiums zu sein. Der Kanzler_ die Kanzlerin berät und unterstützt den Präsidenten_ die Präsidentin und die Vizepräsidenten_ Vizepräsidentinnen. Er_ sie ist an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden. Die Aufgabenbereiche des Kanzlers_ der Kanzlerin werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die dem Akademischen Senat, dem Erweiterten Akademischen Senat, dem Kuratorium und der Hochschule bekannt gegeben werden. Der Kanzler_ die Kanzlerin darf nicht dem Kuratorium, dem Akademischen Senat oder dem Erweiterten Akademischen Senat angehören.

(5) Bis zum 30.09.2025 werden die dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten aufgrund des Strukturaufbaus in den Fachbereichen und zwecks einer guten Etablierung der Zusammenarbeit von zentraler und dezentralen Frauen*- und Gleichstellungsbeauftragten zu 50% freigestellt.

§ 35 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Grundordnung der ASH Berlin ist nach ihrer Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 26.06.2021 außer Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter
Rektorin